



Gemeinde Fischenthal

VV AbfVO

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

1. Oktober 2014



Gemeinde Fischenthal

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVAbfVO)

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Information	3
Art. 2 Kehrichtabfuhr	3
Art. 3 Separatsammlungen.....	4
Art. 4 Unzulässige Entsorgungsarten	5
Art. 5 Industrie und Gewerbe	5
Art. 6 Kompostierung / Häckseldienst.....	5
Art. 7 Abfallkörbe / Hundever säuberung.....	6
Art. 8 Gebühren	6
Art. 9 Massnahmenprüfung	6
Art. 10 Inkraftsetzung	6

Gemeinde Fischenthal

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVAbfVO)

Gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung erlässt der Gemeinderat nachfolgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1 Information

Die Gemeinde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen, wie gezielte Information und Aufklärung.

Das Gesundheitssekretariat informiert insbesondere durch den jährlichen Abfallkalender und je nach Bedarf in besonderen Publikationen über:

- Verkaufsstellen von Gebührenmarken und Kehrriechsäcken
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrriechabfuhr
- Abfahren und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 2 Kehrriechabfuhr

¹ Die Gemeinde bietet für Kehrriech wöchentliche Abfahren an. Der Kehrriech ist in möglichst trockenem Zustand am Sammeltag, kurz vor Abholtermin, in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar und erreichbar, an den durch die Gemeinde bestimmten Plätzen bereitzustellen. Die Kehrriechsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Das Bereitstellen am Vortag ist nicht erlaubt. Die Sammelplätze sind von den Benützern sauber zu halten.

Kehrriechsäcke aller Grössen dürfen das Maximalgewicht von 15 kg nicht überschreiten.

Zu verwendende Gebinde:

- Handelsübliche Kehrriechsäcke mit Inhalt 35, 60 oder 110 Liter
- Container (systemtauglich für die Kehrriechabfuhr)
- Dünger- und Futtermittelsäcke dürfen als Kehrriechsäcke verwendet werden und sind entsprechend ihrer Grösse mit der nötigen Anzahl Gebührenmarken zu versehen:

50 kg Düngersack (35 lt.)	= 1 Kehrriechmarke
50 kg Futtermittelsack (60 lt.)	= 2 Kehrriechmarken
Kartoffelflocken- / Grasmehlsäcke (110 lt.)	= 3 Kehrriechmarken

² Sperrgüter dürfen nur bis zu einem Maximalgewicht von 50 kg pro Stück bereitgestellt werden. Sperrgüter sind zu bündeln. Sperrgut muss auf das Mass 150 cm x 70 cm x 80 cm zerkleinert werden. Bei Sperrgütern mit einer Dicke von weniger als 10 cm darf die Länge bis 200 cm betragen. Metallteile sind zu entfernen.

Grosse Mengen Sperrgut (Hausräumungen) sind vor der Abfuhr dem Abfuhrunternehmen anzumelden.

³ Die ordentliche Kehrriechabfuhr entsorgt nur die mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcke und Sperrgüter. Container von Haushaltungen und Kleingewerbe dürfen nur Kehrriechsäcke mit Gebührenmarken enthalten.

Container (Normcontainer) von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, sowie von grösseren öffentlichen Betrieben sind zur gewichtsabhängigen Verrechnung mit einem Chip der KEZO zu versehen.

⁴ Die Gemeinde kann Bewohnende von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine bezeichnete Stelle der Sammelstelle zu bringen. Für Kehrriech aus den Aussenwachten stellt die Gemeinde Container entlang der Sammelroute bereit.

Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden. Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Kehrriech und Sperrgut nicht mitzunehmen, falls die Bereitstellung nicht den Vorschriften entspricht.

Gemeinde Fischenthal

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVAbfVO)

Art. 3 Separatsammlungen

¹ Die folgenden Siedlungsabfälle werden mit Separatsammlungen entsorgt:

- Glas (Retourgebinde sind der direkten Wiederverwendung zuzuführen)
- Papier
- Karton
- Styropor, Sagex
- Aluminium
- Weissblech
- Metall
- Grüngut während der Vegetationszeit (soweit nicht selber kompostierbar)
- Inertstoffe: Fensterglas, Steine, Tonwaren (Grubengut)
- Textilien
- Altöl und weitere Sonderabfälle siehe Artikel 3 Absatz 3

² Das Gesundheitssekretariat organisiert die dazu nötigen Sammelstellen und Sammeltouren. Für einzelne Verursachergruppen können separate Abholtouren geführt werden. Diese können auch von weiteren Personen für Entrümpelungen, Entsorgung von Sammelräumen etc. gegen separate Verrechnung beansprucht werden.

³ Als Sonderabfälle bzw. als „andere kontrollpflichtige Abfälle“ gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) aufgeführten Stoffe *), insbesondere

- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Fette und Öle
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien
- Medikamente
- Farben und Lacke
- Explosivstoffe
- *) Für vollständige Liste siehe Verordnung des UVEK über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).

Sonderabfälle bzw. "andere kontrollpflichtige Abfälle" sind an die entsprechenden Lieferanten oder den von der Gemeinde oder dem Kanton autorisierten Gewerbebetriebe zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen.

Sonderabfälle können auch der kantonalen Sonderabfallstelle KEZO Hinwil abgegeben werden. Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird auf Art. 5 dieser Verordnung verwiesen.

Für Kleinmengen (max. 20 kg pro Person und Jahr) von Sonderabfällen aus Haushaltung organisiert die Gemeinde einmal jährlich eine spezielle Sammelaktion. Die Sonderabfälle können auch an den mobilen Sammelaktionen einiger Nachbargemeinden gratis abgeliefert werden:

Entgegengenommen werden: Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösemittel, Säuren, Laugen, Gifte, Spraydosen, Chemikalien, Medikamente, Fotochemikalien.

⁴ Altöl aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben kann bei der Altölsammelstelle abgeliefert werden. Die Altöle sind getrennt zu entsorgen nach

- Mineralölen wie Motoren-, Getriebe-, Hydraulik- und Dieselöl
- pflanzlichen und tierischen Öle wie Fritieröl, Bratöl usw.

Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte, halogenierte Kohlenwasserstoffe

Grössere Mengen (ab 15 kg) Altöl sind einer autorisierten Entsorgungsfirma abzugeben.

Gemeinde Fischenthal

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVAbfVO)

⁵ In privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen) verbrannt werden. Zum Anfeuern ist Papier in kleinen Mengen zulässig. Die Asche ist mit dem Kehrriech zu entsorgen.

Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplattenabfälle sowie Kisten, Harasse, Paletten, usw. gelten als Abfall und werden dem Kehrriech gleichgesetzt. Dieser unterliegt dem Verbot für private Abfallverbrennung und darf in privaten Verbrennungsanlagen wie Heizungen, Kachelöfen und Cheminées nicht verbrannt werden.

⁶ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben. Altreifen (Pneus) müssen einem Hersteller oder Händler zurückgebracht werden. Die öffentliche Sammelstelle der KEZO nimmt Altreifen von Privatfahrzeugen in kleinen Mengen entgegen.

Art. 4 Unzulässige Entsorgungsarten

¹ Von der ordentlichen Kehrriechabfuhr sind im Speziellen ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 3 Absatz 3
- elektrische und elektronische Haushalts-, Hobby-, Freizeit- und Bürogeräte
- Metzgerei- und Schlachtabfälle, Abfälle aus Comestiblesgeschäften
- Unbrennbare Materialien, Bauschutt, Grubengut, Betriebsabfälle
- Schrott, ausgediente Fahrzeuge, Maschinen
- Radioaktive Stoffe

Das Gesundheitssekretariat hat diese Liste laufend den neusten Erkenntnissen anzupassen. Diese ausgenommenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der Richtlinien der Gemeinde und der KEZO zu entsorgen.

² Katzensand, Öl sowie Sonderabfälle und Feststoffe dürfen keinesfalls über die Kanalisation entsorgt werden.

³ Fremdstoffe wie Kunststoffe, Holz oder Gummi usw. dürfen nicht mit der Metallsammlung entsorgt werden (Griffe, Pneus, Velosattel, Isolationen usw. sind zu entfernen).

Art. 5 Industrie und Gewerbe

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Betriebs- und Separatabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben sich gegenüber der Gemeinde über die eigene gesetzeskonforme Entsorgung auszuweisen. Betriebliche Separatsammlungen können durch die Gemeinde verfügt werden. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Industrielle und gewerbliche Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Für Altöl und weitere Sonderabfälle haben die Transporte im Begleitscheinverfahren zu erfolgen. Sonderabfälle dürfen nur von bewilligten Entsorgungsbetrieben entgegen genommen werden. Für kleinere und einmalige Mengen können mit Einwilligung der Gemeinde auch die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

Art. 6 Kompostierung / Häckseldienst

¹ Die Gemeinde fördert die private Kompostierung. Für biologisch abbaubare Abfälle aus der Küche von Haushaltungen (Rüst- und Speiseabfälle), aus dem Garten (ausgenommen dicke Äste) und von Grünflächen (Rasenabschnitt) steht während der Vegetationszeit (ca. Anfang April - Mitte November) eine Grüngutmulde bereit. In kleinen Mengen darf auch Mist von Kaninchen- oder Hamsterkäfigen in der Grüngutmulde entsorgt werden.

² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

Gemeinde Fischenthal

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVAbfVO)

Art. 7 Abfallkörbe / Hundeversäuberung

¹ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und Leeren von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark besuchten Plätzen. Diese Behältnisse dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Kehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden jährlich mit einem Gebührenbeschluss des Gemeinderates festgesetzt.

Art. 9 Massnahmenüberprüfung

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Oktober 2014 erlassen und tritt mit der Inkraftsetzung der Abfallverordnung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2015 in Kraft.

Gemeinderat Fischenthal

Der Präsident:

Josef Gübeli

Der Schreiber:

Roger Winter



